

Objektyp: **Competitions**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **73 (1955)**

Heft 48

PDF erstellt am: **23.04.2024**

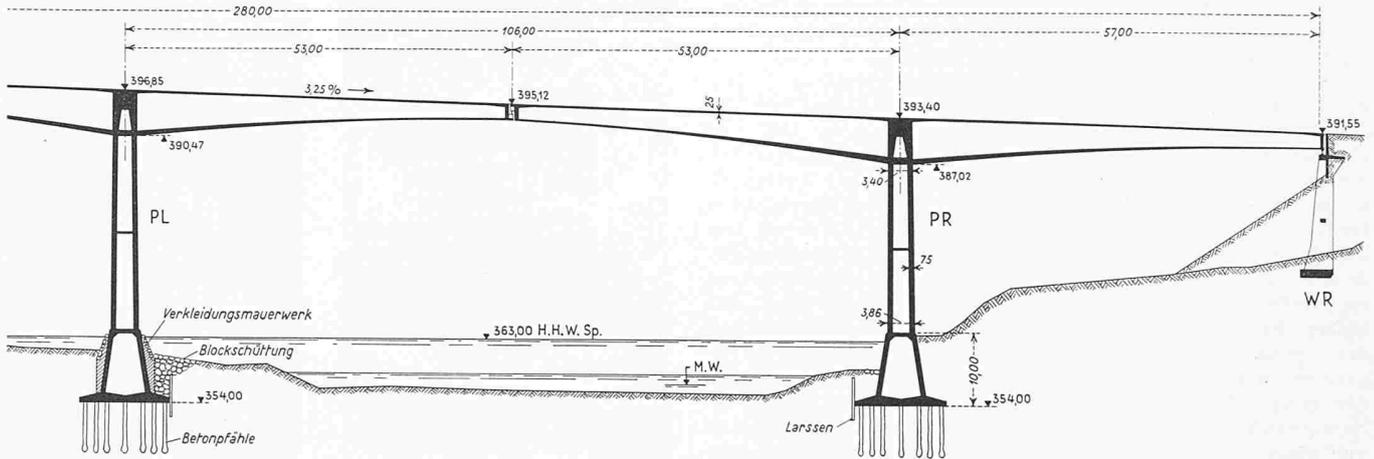
Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

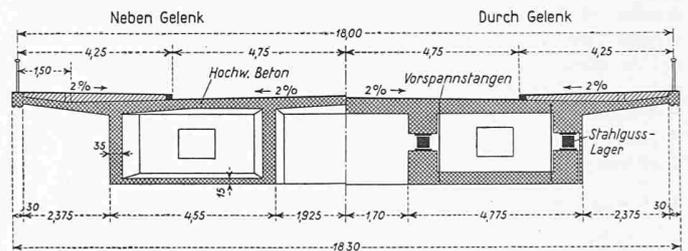
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wettbewerb für die Weinlandbrücke bei Andelfingen, Schluss der Darstellung in Nr. 47, Seite 741



4. Preis (9000 Fr.) Projekt Nr. 18
Verfasser ED. ZUBLIN & CO. AG., Zürich

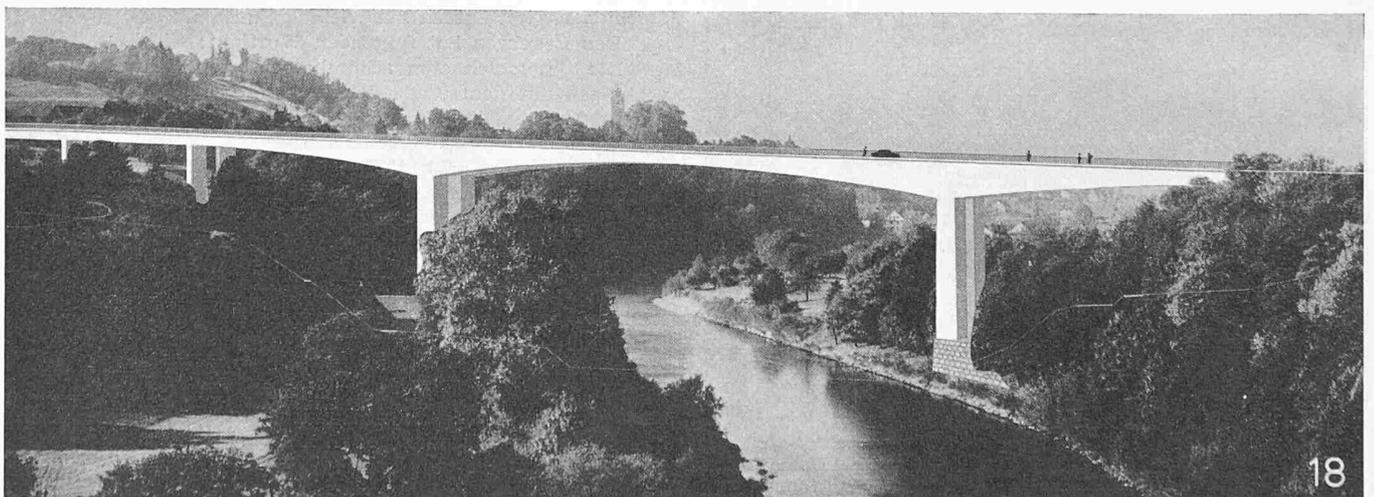
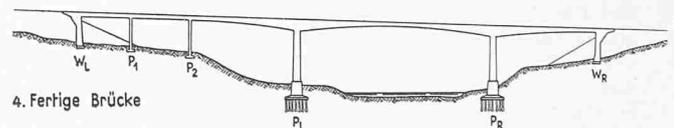
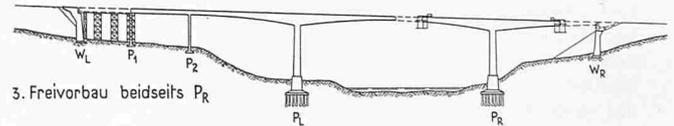
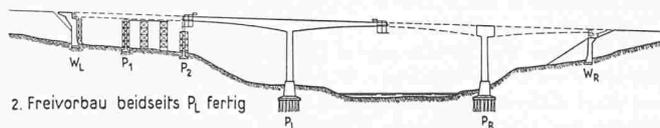
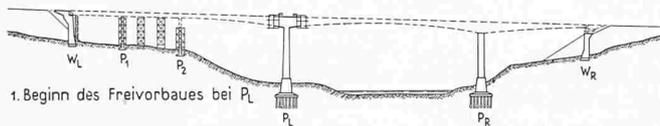
Projekt Nr. 18. Sehr gute statische Berechnung. System: Voll vorgespannter Kastenquerschnitt nach System Diwidag im Freivorbau von zwei Pfeilern aus, Zusammenschluss durch ein Gelenk, Flachfundation mit Betonpfählen und Spundwänden. Sehr sorgfältig durchgearbeitetes Projekt einschliesslich Bauprogramm und Details, interessante Abwandlung der Nibelungenbrücke. Aesthetik: Die notwendig hohen und starken Pfeiler wirken störend, das Anhängen zweier verhältnismässig kleiner Seitenöffnungen auf dem linken Ufer führt zu einer unharmonischen Lösung, die gewählte Form der vier Kragträger befriedigt nicht. Kosten: Preiswürdig (3,620 Mio Fr.).



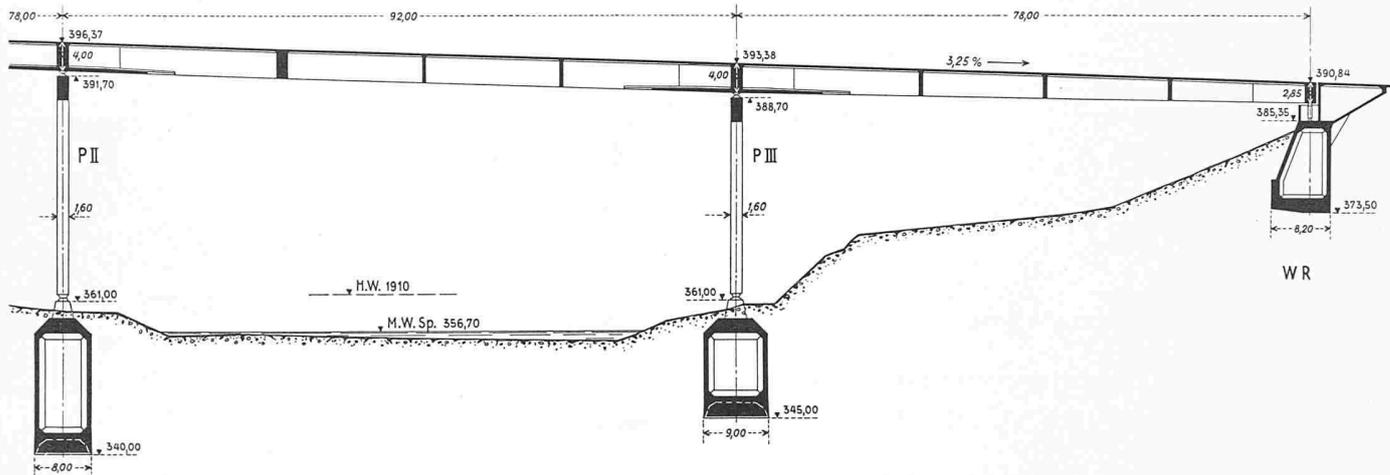
1954 von Volk und Ständen verworfene Rheinauintiative und auch gleichzeitig lanciert und eingereicht worden ist. Sie will primär eine grundlegende Aenderung der geltenden Kompetenzordnung im Bereiche des eidgenössischen Wasserrechts bewirken. Nach Bundesverfassung (Art. 24bis, Abs. 3) steht die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte den Kantonen zu. Abs. 4 bestimmt aber: «Wenn jedoch eine Gewässerstrecke, die für die Gewinnung einer Wasserkraft in Anspruch genommen wird, unter der Hoheit mehrerer Kantone steht und sich diese nicht über eine gemeinsame Konzession ver-

ständigen können, so ist die Erteilung der Konzession Sache des Bundes. Ebenso steht dem Bunde unter Beiziehung der beteiligten Kantone die Konzessionserteilung an Gewässerstrecken zu, die die Landesgrenze bilden.»

Darnach liegt die Entscheidungsvollmacht in den Händen des Bundesrates, einerseits, wenn bei Gewässerstrecken auf dem Gebiete mehrerer Kantone diese sich nicht einigen können, wobei der Bundesrat laut Wasserrechtsgesetz gehalten ist, «die Gesetzgebung der Kantone und die Vor- und Nachteile des Werkes für sie in billiger Weise zu berücksichtigen»;

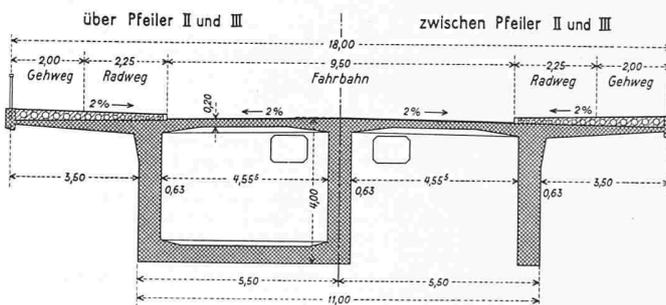


Text siehe dort. Längsschnitte 1:1000, Querschnitte 1:200



5. Preis (8000 Fr.) Projekt Nr. 19. Verfasser LOCHER & CIE., Zürich

Projekt Nr. 19. Gute und sehr eingehende statische Berechnung. System: Nach System BBRV voll vorgespannter Plattenbalken mit drei Rippen über vier Oeffnungen mit Druckplatten über den Pfeilern, teilweise Vorspannung der Fahrbahnplatte und der Querträger, Fundation der Flusspfeiler pneumatisch, Hangpfeiler mit Senkbrunnen. Zweckmässiger Bauvorgang in zwei Etappen, stufenweises Vorspannen, technisch einwandfrei durchgearbeitet, jedoch ohne genügende Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit (grössere Brückenlänge, aufwändige Fundationen), Stellung der sechs in der Thur stehenden Lehrgerüstsockel wasserbaulich ungünstig. Aesthetik: Gut ausgewogene Spannweitenverhältnisse mit schöner Abnahme der Trägerhöhe. Kosten: Sehr hoch, nicht preiswürdig (4,900 Mio Fr.).



und andererseits bei Gewässerstrecken, die die Landesgrenze bilden.

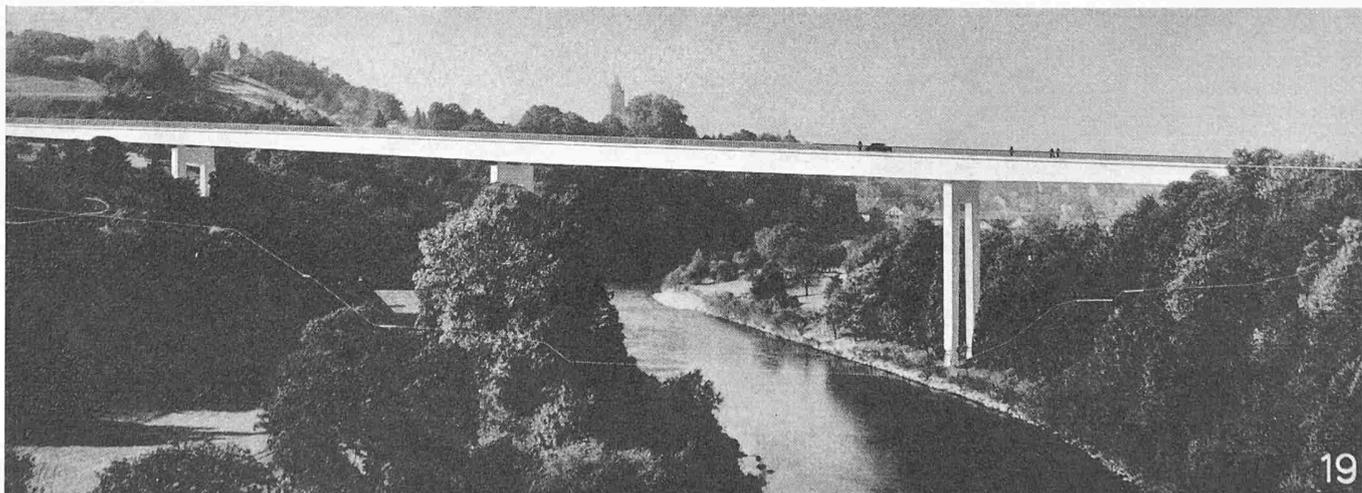
Uneinigkeiten zwischen Kantonen führten bisher viermal zum Anrufen des Bundesrates. Im ersten Fall verzichtete der Bewerber (St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke 1925) auf die Konzession. Im zweiten Fall (Greina-Blenio 1947) zogen die Bewerber ihr Gesuch zurück. Die zwei andern Fälle sind noch schwebend, da die beteiligten Kantone im Verhandlungswege eine Einigung suchen; es handelt sich um die Projekte Hongrin-Veytaux und Schindellegi-Hütten.

Während es sich hier um seltene Fälle handelt und es bis heute zu keiner Konzessionserteilung durch den Bund gekommen ist, musste der Bundesrat bei Kraftwerken an Grenzgewässern in folgenden Fällen von seinem Recht Gebrauch machen: Eglisau (1911), Barberine, Chancy-Pougny (1917), Kembs (1925), Reckingen, Albruck-Dogern, Ryburg-Schwörstadt (1926), Rheinau (1944), Châtelot (1947), Birsfelden (1950). Ferner wirkte er vor dem 25. Oktober 1908 (Erlass von Art. 24bis der B. V.) beim Abschluss von Vereinbarungen mit dem damaligen Grossherzogtum Baden über folgende Rheinkraftwerke mit: Rheinfelden (1889/93), Rheinau (1896

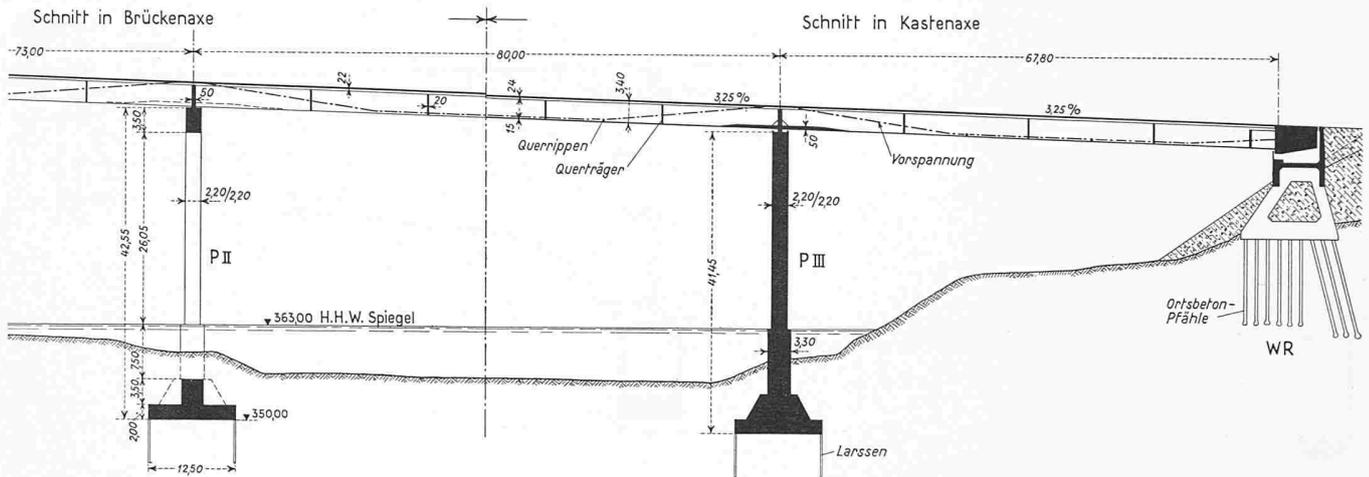
und 1904), Laufenburg (1897 und 1903/4 und 5) und Augst-Wyhlen (1897 und 1906). Im Verhältnis zu Frankreich und Italien hat es sich als wünschenswert erwiesen, zur Nutzbarmachung gewisser Gewässerstrecken grundlegende Staatsverträge abzuschliessen. Dies war der Fall für das projektierte Rhonekraftwerk von La Plaine (1913), für die Ableitung des Rheins bei Kembs (1926), für das Kraftwerk Châtelot am Doubs (1930) und für den Reno di Lei (1949).

Es darf festgestellt werden, dass sich die geltende Rechtsordnung bestens bewährt hat. Sie wird, was den Oberrhein betrifft, international als vorbildlich bezeichnet. Von den 33 Fällen, in denen der Bundesrat eine Konzession verlieh, gab nur der Fall Rheinau zu Kritik Anlass und zwar rechtlich völlig unbegründet.

Untersucht man zunächst die praktische Opportunität der postulierten Kompetenzordnung, so stellt man fest, dass der allgemeine Endzweck, der verstärkte Schutz von Naturschönheiten, durch die vorgeschlagene Verfassungsrevision bestenfalls nur in sehr beschränktem Umfang erreicht werden könnte, weil der sachliche Anwendungsbereich zu eng ist.



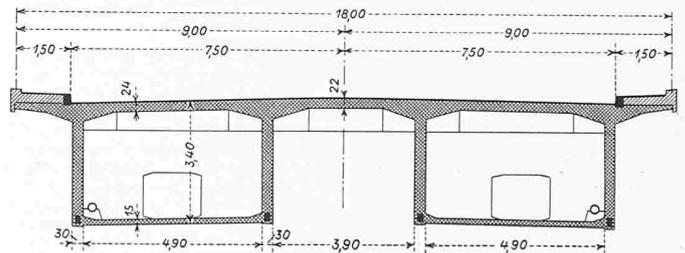
Wettbewerb für die Weinlandbrücke bei Andelfingen, Schluss der Darstellung in Nr. 47, Seite 741



6. Preis (4000 Fr.) Projekt Nr. 2

Verfasser A. COGLIATTI und H. R. ALTDORFER, Dipl. Ing., Zürich, und Dipl. Ing. BENNO BERNARDI, Zürich

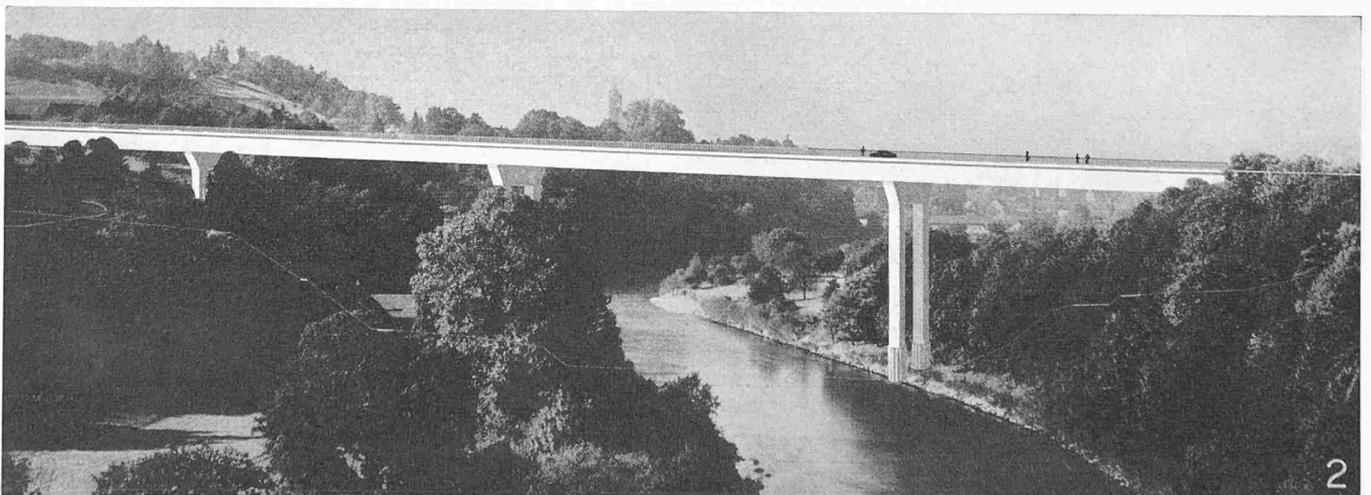
Projekt Nr. 2. Statische Berechnung sehr ausführlich und sauber. System: Nach System Baur-Leonhardt vorgespannter, durchlaufender Balken mit Kastenquerschnitt, Flachfundation der Pfeiler, Pfähle bei den Widerlagern, Quervorspannung der Fahrbahnplatte und des Hauptträgerquerschnittes bei den Stützen nach System BBRV. Kein etappenweises Vorspannen entsprechend dem Baufortgang. Fundation des Lehrgerüsts im Flussbereich beim vorgesehenen Bauvorgang ungenügend, Bodenpressungen zu hoch. Aesthetik: Pfeilerfüsse und -köpfe unbefriedigend. Kosten: Hoch, nicht preiswürdig (4,215 Mio Fr.).



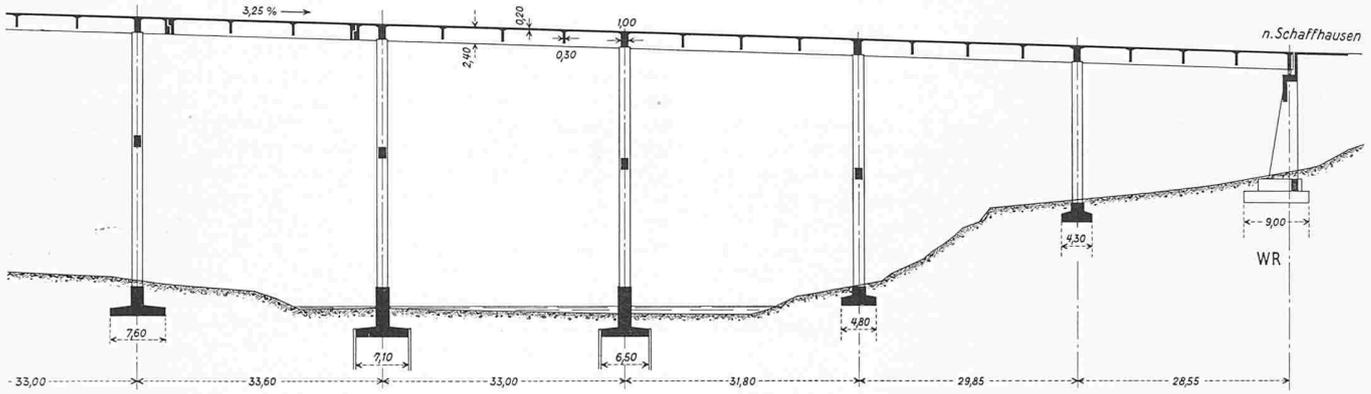
Die weit überwiegende Mehrzahl der Kraftwerkkonzessionen werden von den Kantonen erteilt und daher nicht erfasst. Von den interkantonalen Kraftwerkprojekten sind bisher, wie erwähnt, keine Verleihungen durch den Bundesrat erteilt worden, und es ist nicht zu erwarten, dass nach Erledigung der hängigen Verfahren in den Fällen Hongrin-Veytaux und Schindellegi-Hütten weitere Fälle von Bedeutung vorkommen werden. An den Gewässerstrecken, die die Landesgrenze berühren, kommen folgende neue Werke in Betracht: Säckingen, Koblenz-Kadelburg, Rheinfelden und Schaffhausen (Neubauten als Ersatz für bestehende Werke), Val di Lei-Innerferrera, l'Etournel, Emosson-Le Châtelard, Spölkraftwerk Livigno-Punt dal Gall und Innkraftwerk Martina-Prutz. Ausserdem sind noch einige Konzessionen für kleinere Erweiterungen der Kraftnutzung bei bestehenden Werken möglich. Nun bestehen für die Mehrzahl der genannten Fälle schon staatsvertragliche Abmachungen, so z. B. für die Werke am Rhein zwischen Kembs und Bodensee (Staatsvertrag von 1929), ferner für das Speicherkraftwerk Val di Lei-Innerferrera, wo die massgebende Vereinbarung mit Italien am 23. April 1955 in Kraft getreten ist, und für das Kraftwerk l'Etournel an der Rhone.

Tatsächlich sind es nur das Spölkraftwerk Livigno-Punt dal Gall, das Innwerk Martina-Prutz und das Speicherkraftwerk Emosson-Le Châtelard, bei denen die postulierte Verfassungsbestimmung eine praktische Rolle spielen könnte. In allen drei Fällen ist damit zu rechnen, dass feste rechtliche Grundlagen durch Abschluss besonderer Staatsverträge geschaffen werden müssen, bevor sich diese Werke verwirklichen lassen. Mit Verwaltungsabkommen, wie sie der Bundesrat z. B. in den Fällen Kembs, Châtelot und Val di Lei nach geltender Rechtsauffassung ohne Genehmigung der Bundesversammlung abschliessen durfte, wird man nicht auskommen. Die nötigen Staatsverträge unterliegen aber der Genehmigung durch die Bundesversammlung und, da sie mindestens während der Konzessionsdauer (normal 80 Jahre) bestehen sollen, stehen sie auch unter dem Fakultativreferendum. Für die postulierte Aenderung der Wasserrechtsgesetzgebung besteht somit kein Bedürfnis, indem in den genannten Fällen, insbesondere auch im Falle des Spölkraftwerkes, das die Initianten im besondern im Auge hatten, das Mitspracherecht des Volkes auch ohne die Annahme der «Rheinauinitiative II» gewährleistet ist.

Während also eine Annahme der Initiative praktisch keinen besseren Schutz der Naturschönheiten bringen würde,

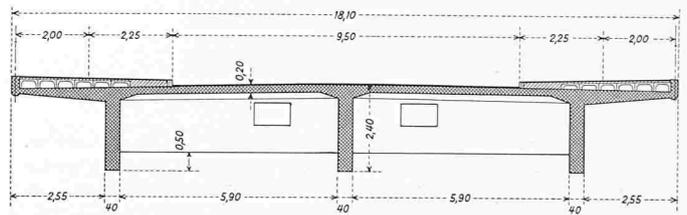


Text siehe dort. Längsschnitte 1:1000, Querschnitte 1:200



Ankauf (3000 Fr.) Projekt Nr. 15 Verfasser Dipl. Ing. W. JACOBSONH, Zürich, und Dipl. Ing. A. WEDER, in Firma Weder & Prim, Burgdorf

Projekt Nr. 15. Sehr gute statische Berechnung mit eingehender Setzungsanalyse und Untersuchung verschiedener Spezialprobleme. System: Zwei gleich lange, vierstielige Rahmen, verbunden durch einen Gerberträger, im Querschnitt Plattenbalken mit drei Rippen, volle Längsvorspannung nach System BBRV, Pfeilerpaare parallel zur Flussachse, Flachfundation mit Spundwänden, Zweckmässiger Bauvorgang mit etappenweiser Vorspannung, gutes Lehrgerüst, Fundation in Ordnung, Pfeiler im Flussbett (Niederwasser) unerwünscht. Aesthetik: Die zu kurzen Spannweiten erfordern ein Uebermass an Pfeilern und ergeben ein ungünstiges Verhältnis zwischen Spannweite und Pfeilerhöhe, die billige und trotzdem technisch einwandfreie Konstruktion führte zu einer ästhetisch kleinlichen Lösung. Kosten: Niedrig, preiswürdig (2,776 Mio Fr.).



ergäben sich aus ihr sehr bedeutende Nachteile. Sie würde einen weiteren Einbruch in das Prinzip der Gewaltentrennung nach sich ziehen, bisher klare Rechtsbegriffe und Verantwortlichkeiten verwischen und das demokratische Prinzip in gefährlicher Weise überspannen. Das fakultative Referendum wurde für Bundesgesetze und allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse geschaffen und kann nicht ohne Widersprüche auf Verwaltungsakte angewendet werden. Die vorgeschlagene Neuordnung würde das Verleihungsverfahren unnötig verlängern und kostspieliger gestalten. Die Uebergangsbestimmung, die den Bundesrat daran hindern will, vor dem Volksentscheid weitere Bundeskonzessionen zu erteilen, würde für die Schweizzeit einen bedenklichen Zustand der Rechtsunsicherheit schaffen, die sich glücklicherweise unter den heute gegebenen Umständen praktisch nicht auszuwirken vermag, weil seit dem 1. Sept. 1952 keine Konzessionen erteilt wurden und, abgesehen von der staatsvertraglich festgelegten Erteilung der Konzession für das Grenzkraftwerk Val di Lei, auch keine erteilt werden können, indem die hängigen Verfahren noch nicht so weit gediehen sind.

Im Verhältnis zu den Nachbarstaaten würde die Verfassungsänderung die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Wasserkraftnutzung bedeutend erschweren und damit den Empfehlungen internationaler Organisationen (OEEC und

UNO) zuwiderlaufen. Solches darf sich die Schweiz, deren Mission von allem Anfang an in so hohem Masse in der Sicherung und Förderung internationaler Beziehungen und Verbindungen besteht, nicht leisten. Aus all den genannten Gründen empfiehlt der Bundesrat Volk und Ständen die Ablehnung der Initiative.

Er verzichtet auch auf einen Gegenvorschlag, da er der Auffassung ist, eine wirksame Verstärkung des Landschaftsschutzes lasse sich auf dem Weg einer Aenderung der Wasserrechtsgesetzgebung nicht erzielen, sondern müsse auf eine breitere Grundlage gestellt werden. Nun ist anlässlich der Behandlung der Rheinauinitiative in der Herbstsession 1954 von der zur Begutachtung der Initiative bestellten nationalrätlichen Kommission am 28. September 1954 eine Motion eingereicht worden, die den Bundesrat beauftragt, «mit den kantonalen Behörden und den Vertretern der Organisationen des schweizerischen Natur- und Heimatschutzes die Frage der Einfügung eines die Erfordernisse der Erhaltung und Sicherung der landschaftlichen Schönheiten unseres Landes erfüllenden Artikels in die Bundesverfassung zu prüfen und den eidgenössischen Räten darüber Bericht und Antrag vorzulegen.» Diese Motion ist in der Junisession 1955 im Nationalrat begründet und vom Bundesrat entgegengenommen worden.

